



Bedeutung des Jagdaufsehers in Österreich

DDr. Kathrin Bayer
Mag. Nadja Zrinski



**Alpenländische
Jagdrechtstagung**

EISENBERGER
EXPERTS IN PUBLIC LAW & POLICY

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. Jänner 1854,

wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnthén, Görz und Gradiška mit Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina,

**in Betreff der zulässigen Beeidigung des Forstschuß- und des Jagd-Aufsichtspersonales,
für den Jagddienst.**

§. 3.

Das für den Forstschuß- und Jagddienst (§. 1) oder für den Jagddienst allein (§. 2) beeidete Personale wird auch im Jagddienste als öffentliche Wache angesehen, genießt auch in diesem Dienste alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im §. 68 des Strafgesetzes bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, auch im Jagddienste die üblichen Waffen zu tragen, von welchen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

1*



Definitionen, Zahlen

- unterschiedliche Bezeichnungen
 - Nö, W, Knt, Tir: Jagdaufseher
 - Bgld, Vbg, Sbg: Jagdschutzorgan
 - Oö: Jagdhüter oder Jagdschutzorgan
 - Stmk: Jagdaufsichtsorgan oder Jagdschutzpersonal
- unterschiedliche Bestellungsverpflichtungen
- Zahlen
 - ca 130.000 Jäger
 - ca 20.000 Jagdaufseher



Wichtige Rechte des Jagdaufsehers

- Schutz des Wildes (zB Fangen von Raubwild)
- Anhalterecht, Kontrolle der Identität und Befragung
- Durchsuchen und Beschlagnahme
- Festnahmebefugnis
- Waffengebrauch



Wichtige Pflichten des Jagdaufsehers

- Fortbildungspflicht (konkrete Regelung samt Konsequenz: Tir, Sbg)
- Tragen der „Dienstkleidung“
- Mitteilungs- und Anzeigepflicht



Konsequenzen bei nicht pflichtgemäßem Verhalten

1. Strafrecht (zB Geld- und Freiheitsstrafen)
1. Verwaltungs(straf)recht (zB Geldstrafen und Entzug der Jagdkarte)
2. Disziplinarrecht (zB Ausschluss aus der Jägerschaft)
3. (eventuell) Zivilrecht (zB Amtshaftung, persönliche zivilrechtliche Haftung)



Beispiel

In einem Eigenjagdgebiet in Kitzbühel wird ein Luchs vom Jagdaufseher erschossen. Es stellt sich zusätzlich heraus, dass er seiner Ausbildungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

Mögliche Konsequenzen?



Beispiel

- **Schädigung des Tierbestands** nach § 181 Abs 1 StGB → Geld- und Freiheitsstrafe.
- **Entzug der Jagdaufsehertätigkeit** nach § 34 Abs 6 TJG → da nachträglich ein Umstand eintritt, der eine Bestätigung ausgeschlossen hätte (zB Fehlende Vertrauenswürdigkeit, Keine Jagdkarte, Unterlassen der Fortbildungsverpflichtung).
- **Entzug der Jagdkarte** für mehrere Jahre nach § 29 TJG → Erschwerend wird im Verwaltungsstrafverfahren zB der fehlende Besuch der Ausbildungsveranstaltungen gewertet.
- **Waffenrechtliches Verfahren** gemäß § 25 WaffG → Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit.
- **Disziplinarrecht** → Ordnungsstrafen (zB Ermahnung, Verweis); eine Ordnungsstrafe wäre gemäß § 64 TJG nur unzulässig, wenn die Standeswidrigkeit mit einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung einhergeht und mit der verhängten Strafe auch die Standeswidrigkeit angemessen sanktioniert ist.
- *allenfalls*: Zivilrechtliche Klage für den Ankauf eines neuen Luchses → EUR 10 000.



Hinweis

- Alpenländische Jagdrechtstagung 2024 (21.03.-22.03.2024 in Graz)
- Thema: Abschaffung der Jagd – mit den Grundrechten vereinbar?
- 50 Plätze
- Anmeldung: <https://www.jagdrechtstagung.at/>





Alpenländische Jagdrechtstagung

EISENBERGER
EXPERTS IN PUBLIC LAW & POLICY